



Pflege von nahen Angehörigen Infoblatt für Arbeitnehmer und Beamte

In eine Pflegesituation kommt man oft ganz plötzlich und braucht dann schnelle und unkomplizierte Hilfe. Dieses Infoblatt verschafft einen groben Überblick über die Rechte von Arbeitnehmern bzw. Beamten, die einen Angehörigen pflegen. Ab dem 01.01.2017 wurden durch das Pflegestärkungsgesetz fünf Pflegegrade eingeführt, die die bisherigen drei Pflegestufen abgelöst haben.

	Pflegezeitgesetz (PflegeZG)				Familienpflegezeitgesetz (FPfIZG)	
	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger	Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase	Familienpflegezeit	Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger
Rechtsgrundlage	§ 2 PflegeZG	§ 3 Abs. 1 PflegeZG	§ 3 Abs. 5 PflegeZG	§ 3 Abs. 6 PflegeZG	§ 2 Abs. 1 FPfIZG	§ 2 Abs. 5 FPfIZG
Rechtscharakter	Leistungsverweigerungsrecht im aktiven Arbeitsverhältnis	vollständige Freistellung (ruhendes Arbeitsverhältnis) oder teilweise Freistellung <u>ohne</u> Mindestarbeitszeit			teilweise Freistellung <u>mit</u> Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche	
Höchstdauer	10 Arbeitstage	6 Monate		3 Monate	24 Monate	
Gesamtdauer	—				maximal 24 Monate	
Ankündigungsfrist	unverzüglich	10 Arbeitstage			8 Wochen	
Zustimmung des Arbeitgebers	nicht erforderlich	erstmalige Inanspruchnahme: nicht erforderlich; Verlängerung: erforderlich (Ausnahme: vorgesehener Wechsel der pflegenden Person nicht erfolgt)				
Nachweise	ärztliche Bescheinigung	Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung		ärztliches Zeugnis	Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung	
Entgeltfortzahlung	keine	keine bei vollständiger Freistellung; Teilzeitentgelt bei teilweiser Freistellung				
Unterstützungsleistungen	Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI	finanzielle Förderung durch ein zinsloses Darlehen, §§ 3 Abs. 7 PflegeZG, 3 bis 10 FPfIZG				

Arbeitnehmer

1. Pflegezeitgesetz

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung § 2 PflegeZG:

Bis zu 10 Tage (einmalig, nicht jährlich!) für jeden Angehörigen (richtet sich nach § 7 Abs.3 PflegeZG), der pflegebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 4 Pflegezeitgesetz ist, zur Organisation oder Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflege in einer akut auftretenden Pflegesituation.

Antrag: sofortiges Fernbleiben von der Arbeit möglich (akute Situation!), unverzügliche Mitteilung an die Dienststelle.

Entgeltfortzahlung: Erfolgt nicht, aber es besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld; hierzu sind die Pflegezeiten (Arbeitstage) dem Landesamt für Finanzen umgehend mitzuteilen; das LfF erstellt daraufhin die entsprechende Entgeltbescheinigung;

Das Pflegeunterstützungsgeld muss bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person beantragt werden und wird für maximal zehn Tage bezahlt.

Nachweis: Ärztliche Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 S. 2 PflegeZG).

Pflegezeit § 3 PflegeZG / Dauer § 4 PflegeZG:

Freistellung in vollem Umfang oder nur teilweise, wenn pflegebedürftiger Angehöriger in häuslicher Umgebung gepflegt wird. Höchstdauer: bis zu sechs Monate.

Antrag: schriftlich, spätestens zehn Tage vor Beginn der Freistellung unter Nennung von Zeitraum und Umfang.

Schriftliche Vereinbarung: Über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit (nur wenn keine vollständige Freistellung).

Nachweis der Pflegebedürftigkeit: Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), innerhalb angemessener Frist (ca. drei Wochen ab Ankündigung der Pflegezeit).

Zinsloses Darlehen: Auf Antrag für die Dauer der Freistellung nach Pflegezeitgesetz, ausbezahlt vom Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAfZA), gezahlt in monatlichen Raten; Höhe: 50% der Differenz zwischen dem pauschalen monatlichen Nettoeinkommen vor und während der Freistellung.

Kündigungsschutz: Von der Ankündigung bis zur Beendigung der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz.

2. Gesetz über Familienpflegezeit

Familienpflegezeit: Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu einem Mindestumfang von 15 Stunden für die Dauer von höchstens 24 Monaten zur häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen.

Antrag: schriftlich, spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn. Werden zuvor Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen, muss sich die Familienpflegezeit unmittelbar an diese Freistellungen anschließen. In diesem Fall den Antrag spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit stellen.

Schriftliche Vereinbarung/Änderungsvertrag:

Über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit

Nachweis der Pflegebedürftigkeit:

Bescheinigung der Pflegekasse oder des MDK.

Beamte

Kurzzeitige Freistellung: Freistellungsanspruch zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen §10 Abs. 4 UrlMV: bis zu zehn Tage dienstfrei (einmalig, nicht jährlich!) für jeden Angehörigen (richtet sich nach Art. 4 BayBG), der pflegebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 4 Pflegezeitgesetz ist, zur Organisation oder Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflege in einer akut auftretenden Pflegesituation. Die Tage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Davon neun Tage Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge, ein Tag Sonderurlaub nach §13 UrlMV unter Fortfall der Dienstbezüge.

Antrag: Bei erstmaligem Antrag ist eine Absprache mit der Geschäftsstelle erforderlich, da der Nachweis der Pflegebedürftigkeit der/des Angehörigen (siehe unten) erbracht werden muss.

Nachweis: Wenn ein Pflegegrad bereits bescheinigt wurde, durch den Bescheid des Pflegegrades. Wenn noch kein Pflegegrad vorhanden ist, ärztl. Attest, dass die Person auf Pflege angewiesen ist, für voraussichtlich mindestens sechs Monate (vgl. § 14 SGB XI).

Nicht bei vorübergehenden Verletzungen/Erkrankungen von nicht pflegebedürftigen Angehörigen (z.B. Beinbruch...o.ä.)!

Abordnung: In besonderen Fällen kann eine vorübergehende Abordnung an ein näher gelegenes Finanzamt geprüft werden.

Beurlaubungs- und Teilzeitmöglichkeiten bei Pflege:

Art. 92 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit Art 89 Abs. 1 Nr.1 Alternative 2 BayBG: Möglich ist eine familienpolitische Beurlaubung ohne Bezüge von bis zu zwei Jahren zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen. Dadurch erhöht sich die Höchstbeurlaubungsdauer in diesen Fällen dann auf 17 Jahre (bisher 15 Jahre). Alternativ ist auch eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung mit mindestens acht Wochenstunden für solche Fälle zugelassen.

Hinweis: Informationen finden sich auch auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und beim Bundesministerium für Gesundheit. Weitere hilfreiche Informationen, Erfahrungen, Adressen zum Thema Pflege, die anderen Kolleginnen und Kollegen nützlich sein könnten, nehmen wir gern entgegen. Ihre **bfg**

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird keine Haftung übernommen.

Herausgeber

Bayerische Finanzgewerkschaft, Karlstr. 41, 80333 München

Tel.: 089/545 917-0, Fax.: 089/545 917-99

info@bfg-mail.de

www.finanzgewerkschaft.de

www.facebook.com/finanzgewerkschaft

Zinsloses Darlehen: Auf Antrag für die Dauer der Freistellung nach Familienpflegezeitgesetz, ausbezahlt vom BAF-zA, gezahlt in monatlichen Raten; Höhe: 50% der Differenz zwischen dem pauschalen monatlichen Nettoeinkommen vor und während der Freistellung.

Kündigungsschutz: Von der Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn, bis zur Beendigung der Pflegezeit. Familienpflegezeit kann durch mehrere Beschäftigte für denselben Angehörigen beantragt werden (auch zeitgleich). Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate Gesamtdauer je pflegebedürftigem Angehörigen nicht überschreiten.

Pflegeberatung für gesetzlich Versicherte:

Ansprechpartner sind hier die gesetzlichen Krankenkassen. Nach § 7 b SGB XI haben Pflegebedürftige und deren Angehörige einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Pflegeberatung.

Vorschuss: Gehaltsvorschuss in solchen Fällen möglich!

Beihilfe: Beihilfeberechtigung bleibt bestehen;

Ausnahme: Versicherung im Rahmen der Familienversicherung (gesetzliche Versicherung) beim Ehegatten möglich.

Auswirkungen auf die Pension: Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind nicht ruhegehaltfähig. Aber: Wenn Beamte eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 in dessen häuslicher Umgebung wenigstens zehn Stunden wöchentlich nicht erwerbsmäßig pflegen und die pflegebedürftige Person Anspruch auf Leistungen in der Pflegeversicherung hat, ist der Beamte versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies gilt nicht, wenn während der Pflege eine Beschäftigung mit mehr als 30 Wochenstunden ausgeübt wird. Haben Beamte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, wird ein Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt gewährt (Art. 72 BayBeamtVG). Der Zuschlag beträgt aktuell 2,96 € für jeden Monat der Pflegezeit.

Pflegeberatung für alle privat Krankenversicherten:

Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf kostenfreie und unabhängige Pflegeberatung für alle Bürger festgeschrieben. Ist die zu pflegende Person und/oder der pflegende Angehörige privat krankenversichert, so kann man die Beratung der Compass Pflegeberatung kostenlos in Anspruch nehmen. Compass berät zu finanziellen Aspekten, Hilfsmitteln, Anpassung des Wohnumfeldes, Unterstützungsmöglichkeiten bei Pflege zu Hause, zur ambulanten, teilstationären und stationären Betreuung und Versorgung sowie zu Unterstützungs- und Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige.



Bayerische
Finanzgewerkschaft